



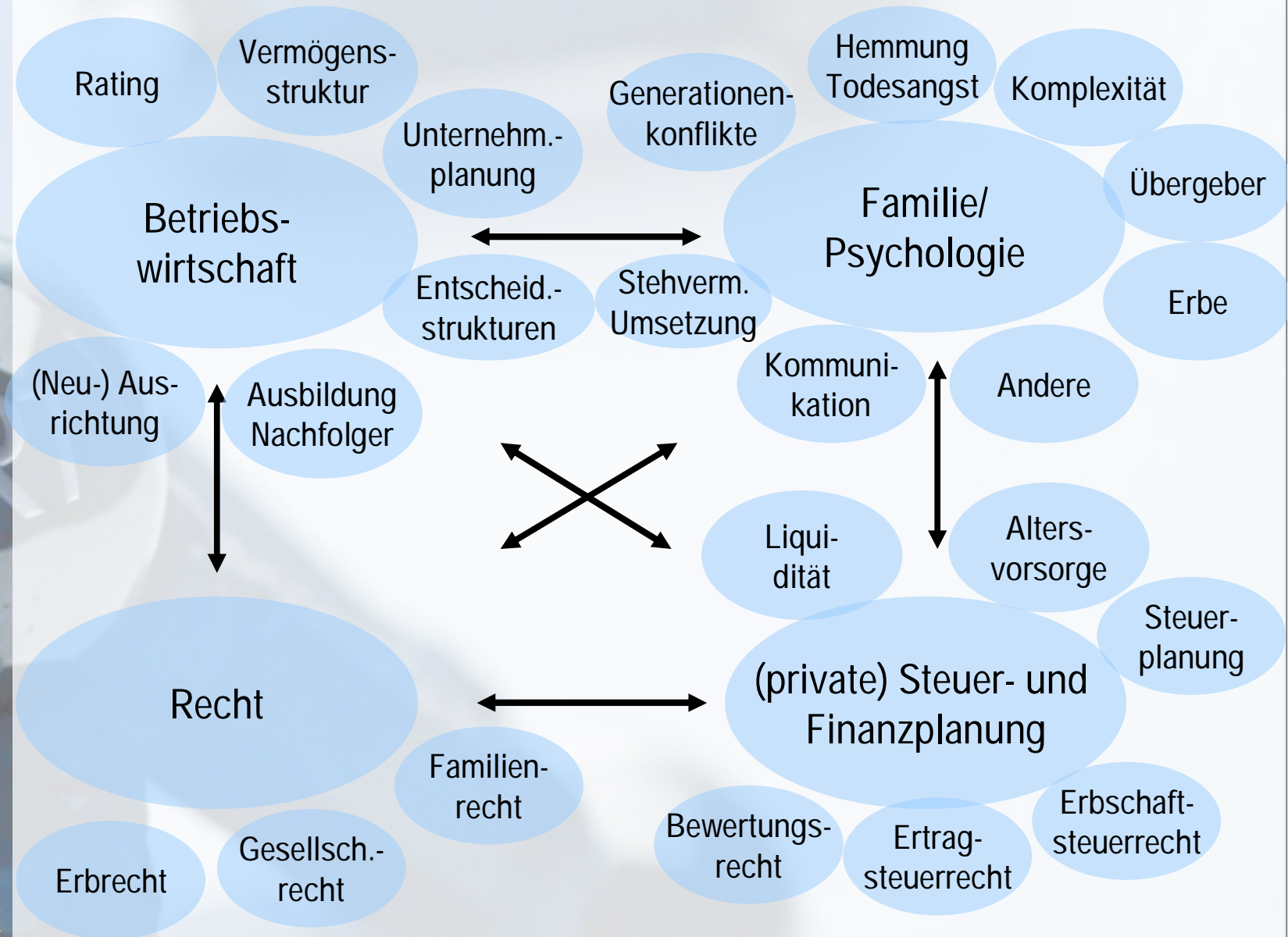
Impulsvortrag: Unternehmensnachfolge im GaLaBau

– was ist steuerlich und rechtlich zu beachten?

Referent:
Dipl.-Kfm. Steuerberater Ulrich Rieck
Geschäftsführender Partner
VRT Linzbach, Löcherbach & Partner
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Oberhausen, 19. Juni 2009

Unternehmensnachfolge: Komplexität pur!



Fahrplan für die Nachfolgeplanung

Zielsetzung:

Was ist dem Unternehmer wirklich wichtig?



Analyse:

Status quo feststellen, Problemfelder definieren



Alternativen:

Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und



Umsetzung:

Nachfolgeplanung fixieren,
optimale Gestaltung wählen
und rechtssicher umsetzen

Auf die Zielsetzung kommt es an!

- Wer soll was wann (entgeltlich/unentgeltlich) übernehmen?
- Fortführung des Unternehmens und Unternehmenskontinuität
- Gerechte Aufteilung des Vermögens (Illusion)
- Streitvermeidung in der Familie und ggü. Mitgesellschaftern
- Einheitliche Entscheidungsgewalt im Unternehmen
- Versorgungssicherheit des Übergebers, seines Partners sowie ggf. der wirtschaftlich schwächeren Familienmitglieder
- Entwicklung der Potentiale des Nachfolgers; Schaffung von Freiräumen für den Nachfolger
- Steueroptimierung (Ertragsteuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer)
- Liquiditätsvorsorge für den Erbfall

Analyse und Alternativen: Mögliche Problemfelder und Lösungsansätze

Hat der scheidende Unternehmer

- eine ausreichende Altersversorgung – unabhängig vom Unternehmen?
- Vorstellungen, wie lange er noch aktiv sein möchte?
- Pläne für die Zeit danach?
- eine tragfähige Notfallplanung

Ist das Unternehmen

- ertragstark genug, um für einen Nachfolger lohnenswert zu sein und ggf. die eigene Altersversorgung zu sichern
- zukunftsfähig aufgestellt und mit gesicherter Marktposition
- effizient in Prozessen und Abläufen
- im Notfall ohne den Chef funktionsfähig

Hat der Nachfolger

- eine passende fachliche Qualifikation
- das persönliche Potential (Geduld, Ausstrahlung, Kommunikation etc.)
- das unternehmerische Potential (Führungsverantwortung, Strategie etc.)
- im Einzelfall notwendige finanzielle Mittel zur Übernahme/Restrukturierung

Lösungsansätze

- persönliche Finanzplanung
- Nachfolgefahrplan
- Coaching
- Notfallhandbuch

Lösungsansätze

- Ergebnisstärkung durch Optimierung interner Prozesse
- strategische (Neu-)Ausrichtung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Heranziehung und Ausbildung eines Nachfolgers

Lösungsansätze

- Nachfolger-Check zur Prüfung der Eignung; Einleitung von Maßnahmen
- Nachfolger-Coaching zur Verbesserung der Qualifikation
- Erarbeitung Finanzierungsstrategie; Fördermittelberatung

Konfliktpotentiale in Familienunternehmen

- z.B. unterschiedliche Wertvorstellungen zwischen

Übergeber

Arbeitsethos
Zukunftsorientierung
Sparbereitschaft
Konventionen
Bildung als Privileg



Übernehmer

Freizeitorientierung
Gegenwarts- und Konsumorientierung
Verschuldungsbereitschaft
Individualisierung
Bildung als Selbstverständnis

- z.B. unterschiedliche Denkweisen zwischen

Unternehmen

Rationalität
Finanzieren, Investieren
Verdienst
Ergebnisse, Wettbewerb
Veränderung



Familie

Emotion
Sparen
Zugehörigkeit
Werte und Kultur
Tradition

- nicht selten ist ein wesentlicher Teil des Vermögens im Betrieb gebunden, was zu Zielkonflikten führt, z.B.

- Altersversorgung des Übergebers/Ehefrau
- Gleichbehandlung in der Familie (weichende Erben)
- güterrechtliche Ansprüche und Pflichtteilsansprüche
- Mittelentzug aus dem Unternehmen durch Schenkung- oder Erbschaftsteuer sowie ggf. Einkommensteuer (bei Aufdeckung von stillen Reserven)

Phasen für die Nachfolgeregelung

Allgemein

Analysephase

- Zieldefinition
- Persönliche Situation Übergeber und Nachfolger / Familie
- Detaillierte Unternehmensanalyse
- Definition von Anforderungen an den künftigen Unternehmenslenker
- Ableitung Handlungsbedarf

Konzeptphase

- Mögliche Übertragungsvarianten
- Grundsatzentscheidung – schriftliche Fixierung (LoI)
- Nachfolgefahrplan

Umsetzungsphase

- Vertragsgestaltung
- Externe Kommunikation
- ggf. Reorganisation

Steuern + Recht

- Rechtsform + Gesellschaftsverträge
- Eheverträge, Schenkungsverträge und Vorschenkungen, Erbverträge, Testamente, Pflichtteils-/Erbverzichte
- Tax und Legal Due Diligence
- Unternehmensbewertung
- Belastungsvergleiche

- Mögliche Übertragungsvarianten
- Vorteilhaftigkeitsanalyse
- Steuerplanung

- Ggf. Umstrukturierung
- Übertragungsverträge
- ergänzende Vertragsgestaltungen

Nachfolgeplanung ist zugleich Liquiditätsplanung

- ❑ **Die betriebliche/private Finanz- und Vermögenssituation wird i.R.d. Unternehmensnachfolge tangiert durch**
 - **rechtlich begründete Zahlungsverpflichtungen**
 - **Erbrecht**
 - **Pflichtteilsrecht**
 - **Güterstandsrecht**
 - **Gesellschaftsrecht**
 - **steuerlich begründete Zahlungsverpflichtungen**
 - **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - **Ertragsteuern (sowie ggf. Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer)**
 - **Versorgung des scheidenden Unternehmers**
 - **Mietzahlungen**
 - **Gehalt**
 - **Nießbrauchsvorbehalte**
 - **Versorgungsleistungen**
 - **Entnahmen**

Was ist insbesondere rechtlich zu beachten ?

Erbrecht

- ❑ **Es sollte Klarheit darüber herrschen**
 - wer zum Kreis der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten gehört
 - den Umfang und die Art des zu vererbenden Vermögens
 - die freie Verfügbarkeit über das Vermögen (Grundsatz der Testierfreiheit, aber ggf. Bindung durch Vor- und Nacherbschaften, Erbverträge, wechselbezügliche Verfügungen, insb. Ehegattentestament, Ehevertrag, Gesellschaftsrecht oder -vertrag)
- ❑ **Die gesetzliche Erbfolge ist regelmäßig kein geeigneter Weg der Nachfolgeplanung**
 - Entstehung einer Erbengemeinschaft führt zu unkalkulierbaren Risiken für das Unternehmen
 - Keine gemeinsame Zielsetzung der Erben
 - Streit anfälligkeit
 - Anspruch aus Auseinandersetzung zum Verkehrswert
 - Massive Gefahr der Belastung mit Einkommensteuer
- ❑ **Gestaltungsmöglichkeiten der Vermögensnachfolge**
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Einfaches Testament
 - Gemeinschaftliches Testament, Sonderfall: Berliner Testament
 - Erbvertrag

□ Sonderfall: Berliner Testament

- Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein. Das beim Tod des Letztversterbenden noch vorhandene Vermögen fällt den sog. Schlusserben – regelmäßig den Kindern – zu
- Nachteile:
 - Problem der Unternehmensnachfolge wird nicht gelöst, sofern nicht ausnahmsweise der Ehegatte Nachfolger werden soll
 - Erbschaftsteuer fällt ggf. zweimal an; zusätzlich ggf. Progressionseffekt; die persönlichen Freibeträge des Erstversterbenden ggü. den Kindern bleiben ungenutzt
 - Pflichtteilsrisiken: Die enterbten Kinder können den Pflichtteil verlangen (s.u.). Beim Tod des Schlusserben kann ggf. nochmals der Pflichtteil (nunmehr vom verschmolzenen Vermögen der Ehegatten) verlangt werden
 - Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten ist der neue Ehegatte seinerseits pflichtteilsberechtigt
- ggf. Möglichkeit der Ausschlagung des Testaments prüfen (Frist: 6 Wochen)

Ehegattenerbrecht/Güterrecht

- **Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners**
 - abhängig von den noch lebenden Verwandten und dem Güterstand der Eheleute
 - gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft:
 - Jeder Ehegatte behält sein Vermögen, verwaltet es selbst und zieht seine Nutzungen. Keine gesetzliche Haftung für Schulden des anderen Ehegatten.
 - Das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen ist am Ende (Tod, Scheidung, Beendigung des Güterstands) auszugleichen.
 - ⇒ bei Scheidung: genaue Ermittlung des Zugewinns
 - ⇒ bei Tod: Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zugewinn
 - Gütertrennung:
 - Ausschluss des Zugewinns und somit auch keine Erhöhung des Erbteils bzw. Ausgleichung im Scheidungsfall
 - Steuerliche Folge: es gibt keinen (steuerfreien!) Zugewinn
 - häufig besser: modifizierte Zugewinnngemeinschaft: Ausschluss bestimmter Vermögenswerte aus dem Zugewinnausgleich nur für den Scheidungsfall

Pflichtteilsrecht

- Wer ist pflichtteilsberechtigt**
 - Abkömmlinge (Kinder, Kindeskindern),
 - der überlebende Ehegatte und
 - die Eltern des Erblassers
- Ein Pflichtteilsrecht entsteht, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einen pflichtteilsberechtigten Angehörigen von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt und verstirbt**
- Höhe des Pflichtteils = die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Vermögensbewertung erforderlich!)**
- Schenkungen zu Lebzeiten innerhalb der letzten 10 Jahre werden wertmäßig dem Nachlass zur Berechnung des Pflichtteils hinzugerechnet, sog. Pflichtteilsergänzung (aber: bei Ehegatten beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe)**
- Liquiditätsfalle: Der Pflichtteil ist sofort und bar fällig und unabhängig davon, ob das Vermögen vollständig im Unternehmen gebunden ist!**
- Steuerfalle: Muss Betriebsvermögen versilbert werden, um den Pflichtteilsanspruch zu befriedigen, so fällt ggf. zusätzlich Einkommensteuer an!**

-
- Wer als Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten möglichst wenig zukommen lassen will oder diesen mit vielen Beschränkungen belegt (Einsetzung eines Nacherben, Testamentsvollstreckung, Auflagen, Vermächtnisse etc.), läuft Gefahr, dass der Erbe ausschlägt und statt dessen den Pflichtteil verlangt**
 - Gütertrennung verschärft die Gefahr u.U., da der Erbanspruch der Kinder dann höher ist.**
 - Minimierung von Pflichtteilsansprüchen: frühzeitige Schenkung von Vermögen unter Anrechnung auf den Pflichtteil und/oder Vereinbarung von Pflichtteilsverzichten gegen Abfindung**

Gesellschaftsrecht

□ Gesetzliche Nachfolge bei BGB-Gesellschaft, KG und OHG:

- BGB-Gesellschaft: Auflösungsgrund
- OHG: Ausscheiden aus der Gesellschaft (Fortsetzungsklausel)
- KG: ⇒ Komplementär (Vollhafter): Ausscheiden aus der KG
 ⇒ Kommanditist (Teilhafter): Anteil ist vererblich
 (Nachfolgeklausel)

□ Erben werden somit ggf. nicht Gesellschafter, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht

□ Abfindungsanspruch der Erben gegen die Gesellschaft zum Verkehrswert

- steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn des Erblassers, soweit Abfindung > Kapitalkonto, ggf. begünstigt nach §§ 16, 34 EStG
- Vorsicht bei Sonderbetriebsvermögen (fällt in den Nachlass) und Fortsetzungsklausel (⇒ Aufdeckung stiller Reserven)
- Wert der Abfindung ist bei Erben erbschaftsteuerpflichtig

⇒ Vereinbarung gesellschaftsvertraglicher Nachfolgeklauseln und Abstimmung von Gesellschaftsvertrag und erbrechtlichen Verfügungen bzw. Schenkungsversprechen erforderlich!

⇒ Vereinbarung interessensgerechter Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag erforderlich!

Was ist insbesondere steuerlich zu beachten ?

1. Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

- Realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen unter Annäherung an den Verkehrswert**
- Erhöhung der persönlichen Freibeträge für nahe Verwandte (Ehegatte 500 T€, je Kind 400 T€) und Freistellung durchschnittlicher Vermögen, insb. von privat genutztem Wohneigentum („Omas klein Häuschen“) im engeren Familienkreis**
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch steuerbegünstigten Unternehmensübergang bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen und Fortführung des Betriebs**

Steuerklasse	Personen	Freibetrag neu	Freibetrag alt
I	▪ Ehegatten	500.000 €	307.000 €
	▪ Kinder und Stiefkinder	400.000 €	205.000 €
	▪ Enkel	200.000 €	51.200 €
	▪ Eltern und Großeltern (Erbfall)	100.000 €	51.200 €
II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern und Großeltern (Schenkung) ▪ Geschwister ▪ Nichten und Neffen ▪ Stiefeltern ▪ Schwiegersohn u. -tochter ▪ Schwiegereltern ▪ geschiedener Ehegatte 	20.000 €	10.300 €
III	▪ eingetragener Lebensgefährte	500.000 €	5.200 €
	▪ Sonstige	20.000 €	5.200 €

Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden. Zuwendungen innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet.

Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten 256.000 (Kürzung um den Kapitalwert der Versorgungsbezüge)

Steuerklasse	Sachliche Freibeträge	Freibetrag neu	Freibetrag bisher
I	▪ Hausrat	41.000 €	41.000 €
	▪ andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000 €	10.300 €
II & III	▪ Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	12.000 €	10.300 €

Pflegepauschbetrag bis zu 20.000 € (bisher 5.200 €) für steuerpflichtige Erwerbe von Personen, die dem Erblasser ohne oder ohne zureichendes Entgelt Pflege und Unterhalt gewährt haben, soweit die Zuwendung angemessen ist

Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich		Steuersatz in der Steuerklasse					
		I		II		III	
neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt
75.000 €	52.000 €	7 %	7 %	30 %	12 %	30 %	17 %
300.000 €	256.000 €	11 %	11 %	30 %	17 %	30 %	23 %
600.000 €	512.000 €	15 %	15 %	30 %	22 %	30 %	29 %
6.000.000 €	5.113.000 €	19 %	19 %	30 %	27 %	30 %	35 %
13.000.000 €	12.783.000 €	23 %	23 %	50 %	32 %	50 %	41 %
26.000.000 €	25.565.000 €	27 %	27 %	50 %	77 %	50 %	47 %
über 26.000.000 €	über 25.565.000 €	30 %	30 %	50 %	40 %	50 %	50 %

Immobilienvermögen

**Unbebaute
Grundstücke**

**100 % des aktuellen
Bodenrichtwertes
x Grundstücksfläche**

**Bebaute
Grundstücke**

- Vergleichswertverfahren
- Ertragswertverfahren
- Sachwertverfahren

**Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes (Sachverständigen-
Gutachten) möglich**

Verschonungsregelungen

- Wertabschlag für Mietwohngrundstücke von 10%
- Verschonungsregelungen für die selbst genutzte Wohnung
- Stundungsmöglichkeit für die Steuer auf Grundvermögen

Bewertung des Betriebsvermögen

- **vorrangig: Börsenkurs oder Ableitung aus zeitnahen Verkäufen**
- **vereinfachtes Ertragswertverfahren (s.u.) oder**
- **anderes anerkanntes Verfahren, das für nicht steuerliche Zwecke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich ist (z. B. DCF-Verfahren; Umsatzmultiplikatoren;) ⇒ Bewertungsgutachten!**
- **Substanzwert als Mindestwert**
- **Gesonderte Bewertung für nicht betriebsnotwendiges Vermögen, sog. „junges“ Verwaltungsvermögen, Beteiligungen**

Verschonungsmodelle für begünstigungsfähiges Vermögen

- **Betriebsvermögen (LuF, gewerblich, freiberufl.)**
- **Anteile an Personengesellschaften**
- **Anteile an Kapitalgesellschaften (unmittelbare Beteiligung > 25 %; Poolvereinbarung möglich)**
- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (kein sog. schädliches Verwaltungsvermögen)**

Verschonungsabschlag und gleitender Abzugsbetrag mit Behaltens- und Lohnsummenfristen

Tarifbegrenzung für Steuerpflichtige der Steuerklassen II u. III

□ Vereinfachtes Ertragswertverfahren



□ Verschonung von Betriebsvermögen: Grundsatz

Steuerbefreiung nach § 13a, 13b ErbStG
„Behaltens- und Lohnsummenfrist“: 7 Jahre



wenn **Verwaltungsvermögen \leq 50%**



85%
begünstigtes Vermögen (der Höhe nach)

Verschonungsabschlag: 100%

Anteilige Kürzung wenn

- Lohnsumme < 650% der Ausgangslohnsumme (Ausnahme: Ausgangslohnsumme = 0 oder max. 10 Beschäftigte),
- schädliche Verwendung (Ausnahme: Reinvestition innerhalb von 6 Monaten)

15%
nicht begünstigtes Vermögen

gleitender Abzugsbetrag
(bis 150.000 €)

Entfällt

- bei schädlicher Verwendung (Ausnahme: Reinvestition innerhalb von 6 Monaten)
- der Abzugsbetrag wird nicht von der Lohnsumme beeinflusst

Optionsmöglichkeit

**Unwiderrufliche Erklärung des Erwerbers:
„Behaltens- und Lohnsummenfrist“: zehn Jahre**



Verwaltungsvermögen \leq 10%



100% begünstigtes Vermögen



Anteilige Kürzung wenn

- **Lohnsumme $<$ 1.000% der Ausgangslohnsumme
(Ausnahme: Ausgangslohnsumme = 0 € oder max. 10
Beschäftigte)**
- **Schädliche Verwendung (Ausnahme: Reinvestition
innerhalb von 6 Monaten)**

□ Lohnsummenklausel

- Die kumulierte Lohnsumme (= Mindestlohnsumme) des Betriebes darf innerhalb von 7 Jahren (bzw. 10 Jahren) nach dem Erwerb nicht weniger als 650% (bzw. 1000%) der Ausgangslohnsumme (= durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre) betragen
- bei Unterschreitung der Mindestlohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird
- komplexe Lohnsummendefinition; keine Indexierung

□ Behaltdauer

- Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag entfallen nachträglich anteilig, wenn das begünstigte Vermögen innerhalb von 7 Jahren (bzw. 10 Jahren) nach Erwerb veräußert oder aufgegeben wird (bzw. bei vergleichbaren Vorgängen)
- bei sog. Überentnahmen von mehr als 150.000 €
- kein „Fallbeileffekt“, sondern anteiliger Entfall im Verhältnis der verbleibenden Behaltensfrist zur gesamten Behaltensfrist
- keine Nachversteuerung bei Reinvestition in begünstigte Vermögensart innerhalb von 6 Monaten

□ Beispiel: Übertragung von Betriebsvermögen

Steuerklasse I: Kinder

	Neues Recht	Altes Recht
Wert des Betriebsvermögens	2.500.000 €	1.000.000 €
85% Verschonung / Freibetrag	<u>-2.125.000 €</u>	<u>-225.000 €</u>
	375.000 €	775.000 €
Abzugsbetrag / Bewertungsab.	<u>-37.500 €</u>	<u>-271.250 €</u>
stpfl. Betriebsvermögen	337.500 €	503.750 €
persönlicher Freibetrag	<u>-400.000 €</u>	<u>-205.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €	298.750 €
ErbSt/SchenSt	0 €	44.813 €
„latente“ ErbSt-Last	399.000 €	0 €

2. Einkommensteuerliche Erfassung stiller Reserven

- Bei der Nachfolgeplanung darf nicht allein die ErbSt bzw. SchenkSt im Fokus stehen; bei der ESt drohen ebenfalls erhebliche Risiken

- Problembereiche
 - Entnahme von Betriebsvermögen
 - Ungewollte Beendigung einer (vielleicht gar nicht erkannten!) Betriebsaufspaltung (kann existenzbedrohend sein!) führt ggf. zur Aufdeckung und Versteuerung sämtlicher stiller Reserven in den GmbH-Anteilen und den überlassenen Immobilien (ohne entsprechenden Liquiditätszufluss!)
 - Entstrickung von Sonderbetriebsvermögen im Zuge der „gerechten“ Verteilung des Vermögens bei mehreren Nachkommen

- Hinweis: Bei allen Gestaltungsüberlegungen bitte auch die Grunderwerbsteuer und die Umsatzsteuer berücksichtigen

Empfehlungen für die unentgeltliche Nachfolge

1. Steuerliche Aspekte

- Frühzeitiger Einstieg in die Nachfolge zu Lebzeiten des Übergebers (Vermögenszuwächse fallen dann erbschaft- und schenkungsteuerfrei beim Beschenkten an)**
- Optimale Nutzung des Tarifsystems**
 - **Ausnutzung der persönlichen Freibeträge**
 - **Nutzung der 10-Jahresfrist**
 - **Optimale Aufteilung des Vermögens unter Beachtung der Progressionsgrenzen**
 - **Kettenschenkungen, wenn nur einer von zwei Ehegatten über Vermögen verfügt, das auf die Kinder übergehen soll**
 - **Generationensprung: Vermeidung der steuerlichen Doppelerfassung des selben Vermögens innerhalb kurzer Zeitspannen**
 - **kein Berliner Testament**
 - **Einbezug der Enkelgeneration („generation skipping“)**
- Wahl des richtigen Güterstandes**

-
- Eheleute: schenkweise Übertragung des selbstgenutzten Familienwohnheims
 - Großzügigkeit bei den „üblichen“ Gelegenheitsgeschenken
 - Mittelbare Schenkungen auch unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht im Einzelfall noch interessant
 - Vorbehaltsnießbrauch mindert steuerlichen Erwerb
 - Übertragung von Vermögen gegen Auflage (dauernde Last, Leibrente)
 - Finanzierung der Erbschaftsteuerlasten überdenken (Rücklagenbildung, Erbschaftsteuerversicherung)

2. Rechtliche Aspekte

Gesellschaftsvertragliche Vorsorge

- zur Sicherung einer qualifizierten Nachfolge
- zur Lösung potentieller Interessenkonflikte (Entnahmemöglichkeiten, Privatkonten, Wettbewerbsverbote etc.)
- zur Sicherung der Liquidität (faire, justiziable Abfindungsregelungen)
- zur Erhaltung des Familiencharakters des Unternehmens
- zur Vermeidung der Zersplitterung von Interessen

Schenkungsverträge

- sinnvolle Widerrufsrechte vorbehalten (kein genereller Widerrufsvorbehalt): Vorversterben, Unfähigkeit, Insolvenz und Vollstreckungshandlungen, Ehevertragspflicht, Veräußerung etc.)
- Anrechnung auf Pflichtteilsrechte; Pflichtteilsverzichte

Unternehmertestament

- persönliche Ziele definieren
- Abklärung mit Steuerberater + Rechtsanwalt/Notar
- vielfältige Gestaltungsoptionen und Wege, auch alternativ

☐ Abstimmung von Testament und Gesellschaftsvertrag

☐ Notfallplanung

- **Finanzielle Risikovorsorge (z.B. Berufsunfähigkeit, Risiko-LV: abzusichernde Person als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter einsetzen und ErbSt-Freiheit der Leistung zu erreichen!)**
- **Betriebshandbuch, Vollmachten**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**
- **Benennung eines Vormunds**
- **Saubere Archivierung aller wichtigen Dokumente, ggf. in Kopie, in einem Notfallordner**

Wege zum Misserfolg – Hinweise für Übergeber

- „Ich bin ja erst 85 und hab sonst nix zu tun, ich mach noch mal fünf Jahre ...“
- „Ist das alles komplex, dafür hab ich jetzt keine Zeit ...“
- „So wie ich meine Firma aufgebaut habe, muss es auch weitergehen ...“
- „Keiner kann's so gut wie ich ...“
- „Was ich geschafft hab, muss der Junior doch auch können...“
- „Niemals geht man so ganz ...“
- Steuern sparen um jeden Preis
- Verteilungsgleichheit um jeden Preis
- Mangelnde Kommunikation mit dem Nachfolger und der Familie
- ⇒ Die gelungene Unternehmensübergabe ist eine Ihrer größten unternehmerischen Herausforderungen! Nehmen Sie diese Herausforderung positiv an!
- ⇒ Die Nachfolgeplanung muss ein professionelles Projekt werden! Holen Sie ggf. Rat ein!

Zum guten Schluss.....

Kontakt und Ansprechpartner

VRT Linzbach, Löcherbach und Partner

VRT ADVISA Aktiengesellschaft

VRT Mittelstandsberatung GmbH

VRT Personalmanagement GmbH

Graurheindorfer Str. 149a

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228/26792-0

Telefax: +49 (0) 228/26792-30

E-Mail: bonn@vrt.de

Internet: www.vrt.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

**Weitere Informationen
finden Sie im Internet unter
www.vrt.de**



Bonn



Köln



Hennef



Rheinbach



Meckenheim